

BEITRAGSORDNUNG

Der TSV Pliezhausen 1902 e.V. erlässt gemäß § VII der Satzung nachfolgende Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages und wird von jedem Aufnahmeantragsteller*in und allen ordentlichen Mitglieder*innen ausdrücklich anerkannt. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder*innen zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und/oder seiner Abteilungen.

1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können weitere Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
2. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Beiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt fällig.
4. Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds.
5. Für die erste Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von Euro 5.-, für die zweite Mahnung in Höhe von Euro 10.- fällig.
6. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden (30. September des jeweiligen Jahres).
8. Auf besonderen Antrag an den Vorstand gelten nachfolgende Beitragsbefreiungen bzw. Beitragsermäßigungen:
 - Erwachsene in Berufsausbildung (Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende) zahlen auf Antrag den ermäßigten Jahresbeitrag (mit entsprechendem Nachweis).
 - Schwerbehinderte (ab 50 % mit entsprechendem Nachweis) zahlen auf Antrag den ermäßigten Jahresbeitrag.
 - Mitglieder*innen, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu bezahlen und dies nachweislich begründen können zahlen den ermäßigten Jahresbeitrag. In besonders krassen Fällen kann durch den Hauptausschuss volle Beitragsfreiheit gewährt werden.
9. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

10. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2023 gelten zurzeit folgende Beiträge:

Mitgliedsbeiträge:

Mitglieder ab 18 Jahren	90,00 € Jahresbeitrag
Jugendliche bis 18 Jahre	70,00 € Jahresbeitrag
Ermäßigter Jahresbeitrag	70,00 € Jahresbeitrag
Familienbeitrag	180,00 € Jahresbeitrag

(alle Mitglieder*innen einer häuslichen Lebensgemeinschaft: Elternteile und Mitglieder*innen der Gruppe 2+3, sofern sie gemeinsam den gleichen 1. Wohnsitz haben)

Bezüglich der angegebenen Beiträge ist zu beachten, dass ein automatischer Änderungsdienst in dieser Beitragsordnung nicht erfolgt. Die aktuelle Höhe der Beiträge muss erfragt werden.

11. Die Beiträge werden durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren eingezogen. Hierzu wird gebeten, im Antragsformular die Abbuchungsermächtigung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
12. Im Antragsformular muss die vollständige Anschrift gut leserlich angegeben werden. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung müssen der Vereinsgeschäftsstelle sofort mitgeteilt werden, andernfalls kann der Verein keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung übernehmen. Rücklastgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder*innen werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Die gespeicherten Daten sind nur zum internen Gebrauch im Verein bestimmt und werden an Dritte nicht weitergegeben. Auch ohne ausdrückliche Genehmigung durch das Mitglied gilt die Speicherung von Daten nach den obigen Grundsätzen als anerkannt.
14. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft.